

Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien in der Ostsee (OIII. I Nr. 21 S. 405) wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Art und Weise sowie der Inhalt der Meldung wird durch Verfügung des Seefahrtsamtes geregelt.“
2. Der § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

Berlin, den 21. Juli 1988

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

A r n d t
Minister für Verkehrswesen

D r. R e i c h e 11
Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

Anlage

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Angaben zum Antrag auf Erlaubnis einer Verkipfung

Als Voraussetzung zum Erteilen einer Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 sind folgende Angaben dem Antrag beizufügen:

1. Merkmale der Zusammensetzung der einzubringenden Schadstoffe:

- 1.1. Gesamtmenge und Zusammensetzung;
- 1.2. Form, z. B. feste Stoffe, Schlamm, pastöse Stoffe, flüssige oder gasförmige Stoffe;
- 1.3. Eigenschaften:
 - physikalische, z. B. Löslichkeit, Dichte,
 - chemische oder biochemische, z. B. Sauerstoffbedarf, Nährstoffe,
 - biologische, z. B. Vorhandensein von Viren, Bakterien, Hefen, Parasiten; JI
- 1.4. Toxizität;
- 1.5. physikalische, chemische und biologische Resistenz;
- 1.6. Akkumulation und Biotransformation in *15 ^logischen Materialien oder Sedimenten;
- 1.7. Möglichkeiten von physikalischen, Chemismen und biologischen Veränderungen und Wechselwirkung mit anderen gelösten organischen und anorganischen Materialien des Meeres und der Meeresumwelt;
- 1.8. Möglichkeit der Herbeiführung latenter Schädigungen oder anderer Veränderungen von Ressourcen;
- 1.9. Absetzverhalten und Stabilität gegenüber Auftrieb.

2. Merkmale des Ortes des Einbringens und der Methoden der Deponierung der Schadstoffe:

- 2.1. Standort, z. B. Koordinaten des Gebietes des Einbringens, Tiefe und Entfernung von der Küste und Lage in bezug auf andere Gebiete, z. B. Erholungsgebiete, Laich-, Aufzucht- und Fischereigegebiete und nutzbare Ressourcen;
- 2.2. Methoden der Verpackung und räumlichen Begrenzung, falls vorhanden;
- 2.3. Ausgangsverdünnung, die durch vorgesehene Art und Weise des Freisetzens erreicht wurde;
- 2.4. Ausbreitungseigenschaften, z. B. Auswirkung der Strömungen, der Gezeiten und des Windes auf waagerechte Ausbreitung und senkrechte Vermengung.

3. Weitere Nachweise über die Schadstoffe:

- 3.1. Nachweis des Fehlens von Möglichkeiten der Wertstoffrückgewinnung und des Wiedereinsatzes in die Produktion;

- 3.2. Nachweis über die fehlenden Möglichkeiten einer Landdeponie;
- 3.3. Begründung der Notwendigkeit des Einbringens der Stoffe in das Meer;
- 3.4. Gutachten über
 - mögliche Auswirkungen auf die Annehmlichkeiten der Umwelt, z. B. Vorhandensein schwebender oder gestrandeter Materialien, Trübung, unangenehmer Geruch, Verfärbung und Schäumen,
 - mögliche Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres, auf Fisch- und Schalentierkulturen, Fischbestände und Fischefeiwesen, auf Seetangeinbringung und Seetangkulturen,
 - mögliche Auswirkungen auf andere Nutzungsmöglichkeiten des Meeres, z. B. Beeinträchtigung der Qualität des Wassers für industrielle Nutzung, Unterwasserkorrosion von Bauwerken, Behinderung des Schiffsbetriebes durch schwebende Materialien, Behinderung der Fischerei und der Schifffahrt durch die Deponierung von Abfall oder festen Gegenständen auf dem Meeresboden und Schutz der Gebiete, die von besonderer Bedeutung für Wissenschaft oder Naturschutz sind;
- 3.5. Nachweis der größtmöglichen Vorbehandlung aus wissenschaftlich-technischer Sicht, um die Stoffe für das Meer und die Meeresumwelt weitestgehend unschädlich zu machen..

4. Zeiten:

Zeitraum des Einbringens von Schadstoffen und deren Häufigkeit, z. B. Menge pro Tag, Woche, Monat, Jahr, an dem Ort gemäß Ziff. 2. * §

**Verordnung
über die Gewährleistung des sicheren Transports
gefährlicher Güter (VOTG)**

vom 21. Juli 1988

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------|---|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Grundsätze |
| § 4 | Sicherungsmaßnahmen |
| § 5 | Kennzeichnungspflicht |
| § 6 | Aufgaben und Verantwortung der zentralen Staatsorgane |
| § 7 | Aufgaben und Verantwortung der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise |
| § 8 | Aufgaben und Verantwortung der Kombinate und Betriebe |
| § 9 | Erlaß von Arbeitsanweisungen |
| § 10 | Ständige Arbeitsgruppe Transport gefährlicher Güter |
| § 11 | Neu entwickelte gefährliche Stoffe |
| § 12 | Regelungen für den Transport bestimmter gefährlicher Güter |
| § 13 | Zurückweisungsrecht, Übergabe- und Übernahmeverweigerung |
| § 14 | Vorbeugen und Bekämpfen von Ereignissen |
| § 15 | Ausnahmegenehmigungen |
| § 16 | Beschwerdeverfahren |
| § 17 | Ordnungsstrafbestimmungen |
| § 18 | Erlaß von Folgebestimmungen |
| § 19 | Übergangsbestimmungen |
| § 20 | Schlußbestimmungen |

Zur Gewährleistung des sicheren Transports von gefährlichen Gütern wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvor-